

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

60.31 3+4 z.k.

60.2/30 z.V.

37. Jahrgang

Wittmund, den 29. Juli 2016

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Bekanntmachung vom 30.06.2016 gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	79
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
✕ Bauleitplanung der Gemeinde Neuuharlingersiel 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Addenhausen“ (Anker-, Boots-, Segler- und Möwenweg) der Gemeinde Neuuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	79
✕ Bauleitplanung der Gemeinde Neuuharlingersiel 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Addenhausen“ (Verlängerung Segler-, Boots- und Wiesenweg, Fock- und Besanweg) der Gemeinde Neuuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	80
✕ Bauleitplanung der Gemeinde Neuuharlingersiel 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „L 6 – Südwest“ (Nelkenweg) der Gemeinde Neuuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	81
✕ Bauleitplanung der Gemeinde Neuuharlingersiel Bebauungsplan Nr. 22 „Slurpad – Mathildenhofweg“ der Gemeinde Neuuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	82
✕ Bauleitplanung der Gemeinde Neuuharlingersiel Bebauungsplan Nr. 25 „Fischerei-Genossenschaft“ der Gemeinde Neuuharlingersiel hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	83
✕ Bauleitplanung der Gemeinde Neuuharlingersiel Bebauungsplan Nr. 4 „Altharlingersiel“ der Gemeinde Neuuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	84
✕ Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet – Erweiterung“, 3. Änderung, der Gemeinde Blomberg und 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	86
✕ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 80 „Birkenweg / Auricher Straße“ der Stadt Esens (Vorhaben- und Erschließungsplan) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	88

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	88
Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR	90
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) für das Haushaltsjahr 2016	90

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Aurich, beabsichtigt, den Knotenpunkt „B 461/Am Harlesiel/Fähranleger Osthafen“ in Harlesiel umzubauen. Die Maßnahme beinhaltet die Änderung einer Bundesstraße und bedarf daher gem. § 17 Bundesfernstraßengesetz der Planfeststellung. Der Umbau wird auf der vorhandenen Straßentrasse durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG bzw. § 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wittmund, den 30. 6. 2016

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuuharlingersiel 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Addenhausen“ (Anker-, Boots-, Segler- und Möwenweg) der Gemeinde Neuuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung –

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Addenhausen“ (Anker-, Boots-, Segler- und Möwenweg) der Gemeinde Neuuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Addenhausen“ (Anker-, Boots-, Segler- und Möwenweg) wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Addenhausen“ (Anker-, Boots-, Segler- und Möwenweg) mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

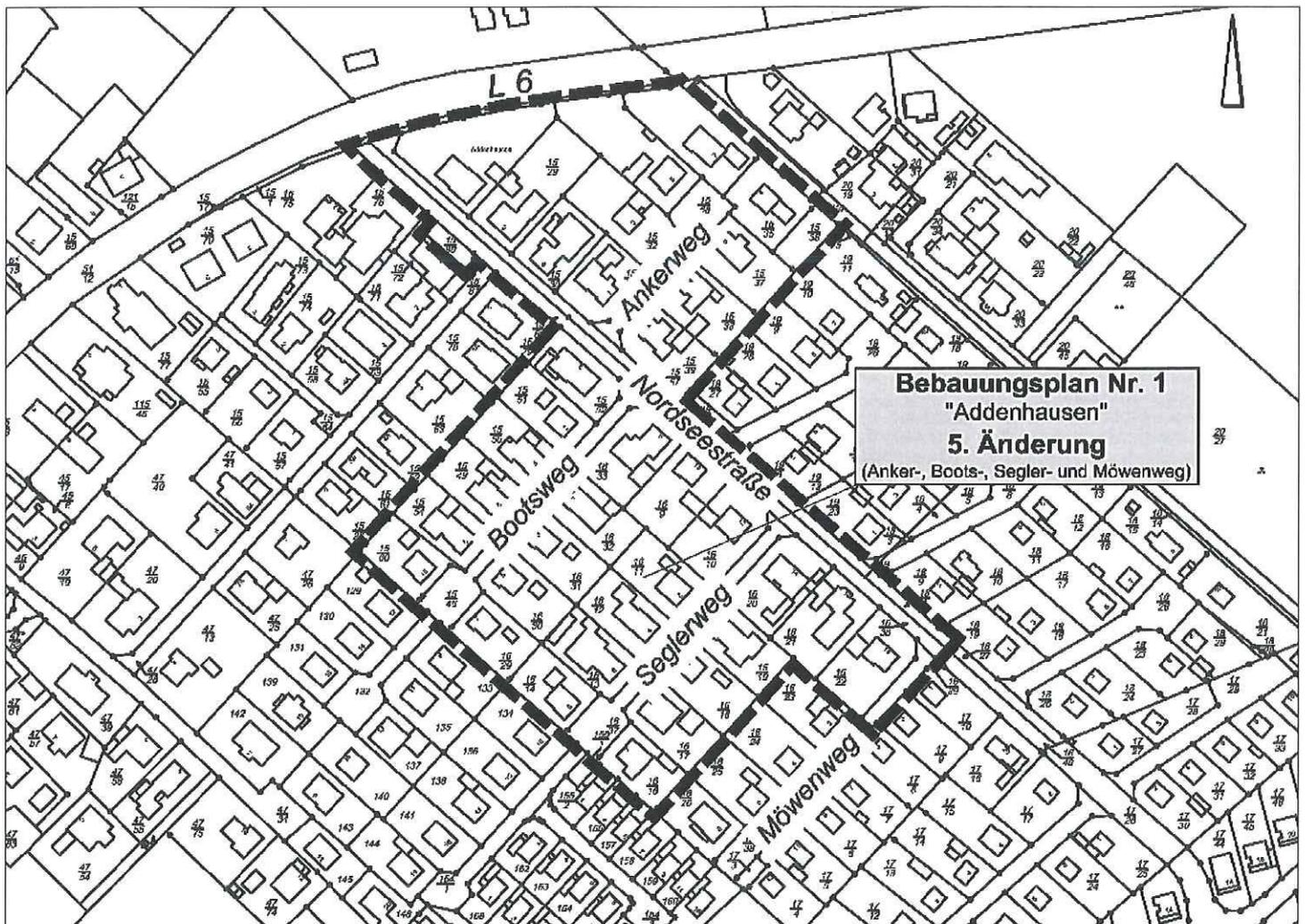
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 1. Juli 2016

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters



Bebauungsplan Nr. 1
"Addenhausen"
5. Änderung
(Anker-, Boots-, Segler- und Möwenweg)

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Addenhausen“ (Verlängerung Segler-, Boots- und Wiesenweg, Fock- und Besanweg) der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung –
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Addenhausen“ (Verlängerung Segler-, Boots- und Wiesenweg, Fock- und Besanweg) der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Addenhausen“ (Verlängerung Segler-, Boots- und Wiesenweg, Fock- und Besanweg) wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Addenhausen“ (Verlängerung Segler-, Boots- und Wiesenweg, Fock- und Besanweg) mit örtlichen Bauvorschriften

über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oil School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

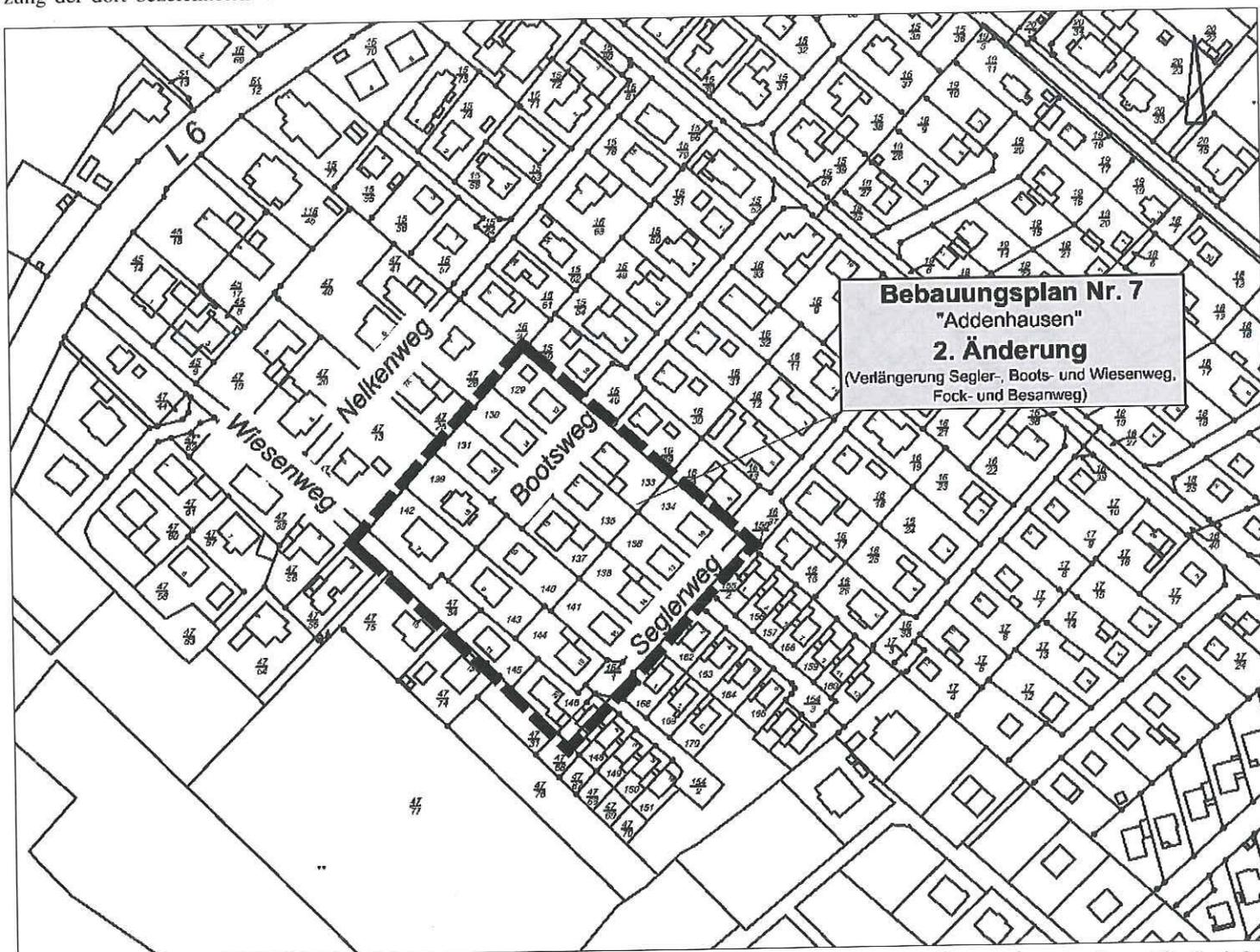
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine

unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 1. Juli 2016

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „L 6 – Südwest“ (Nelkenweg) der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung –

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „L 6 – Süd-

west“ (Nelkenweg) der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „L 6 – Südwest“ (Nelkenweg) wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „L 6 – Südwest“ (Nelkenweg) mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oil School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

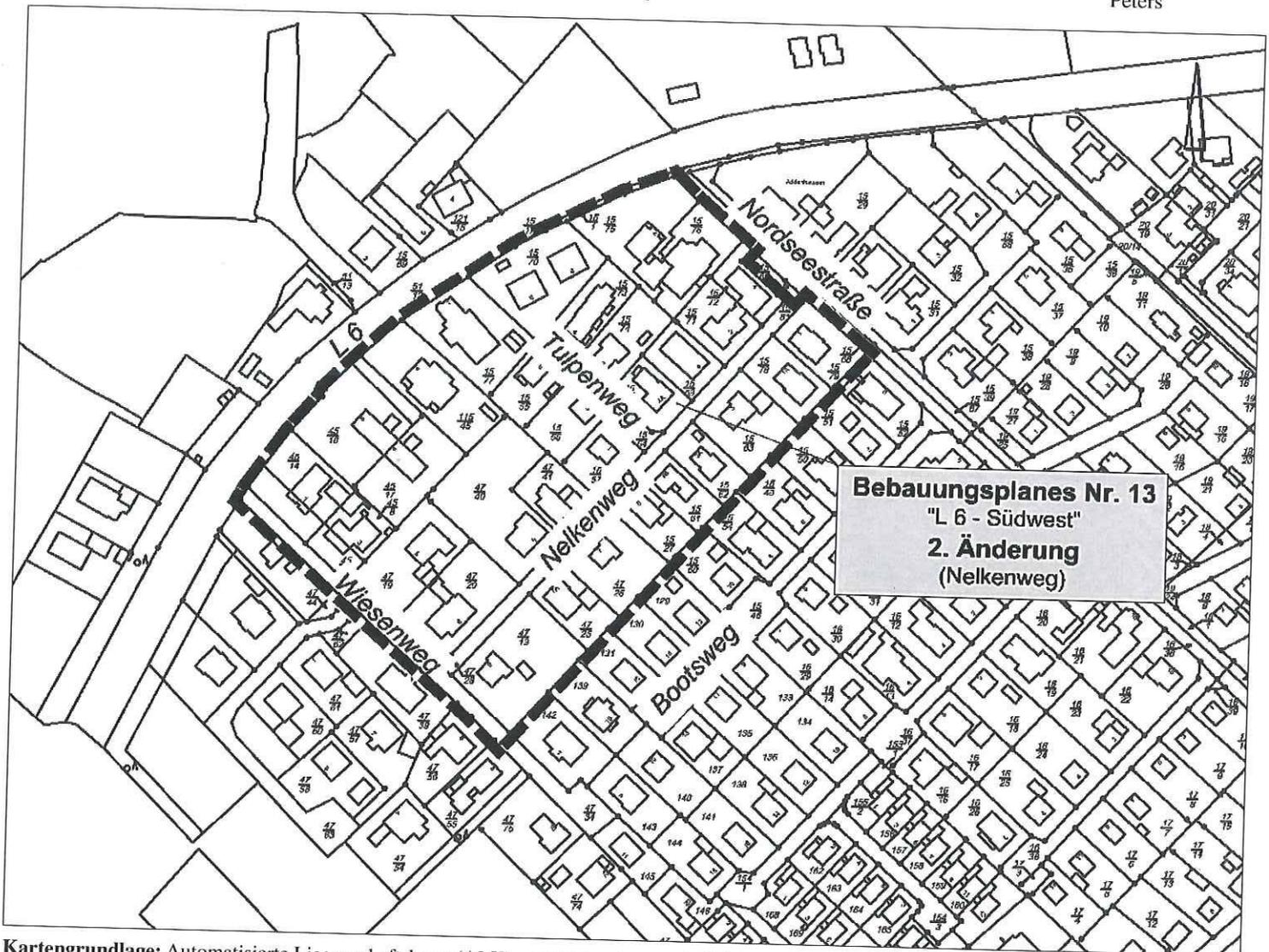
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beacht-

liche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.
Neuharlingersiel, den 1. Juli 2016

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

Bebauungsplan Nr. 22 „Slurpad – Mathildenhofweg“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 den Bebauungsplan Nr. 22 „Slurpad – Mathildenhofweg“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Slurpad – Mathildenhofweg“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß

§ 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 22 „Slurpad – Mathildenhofweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oil School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der

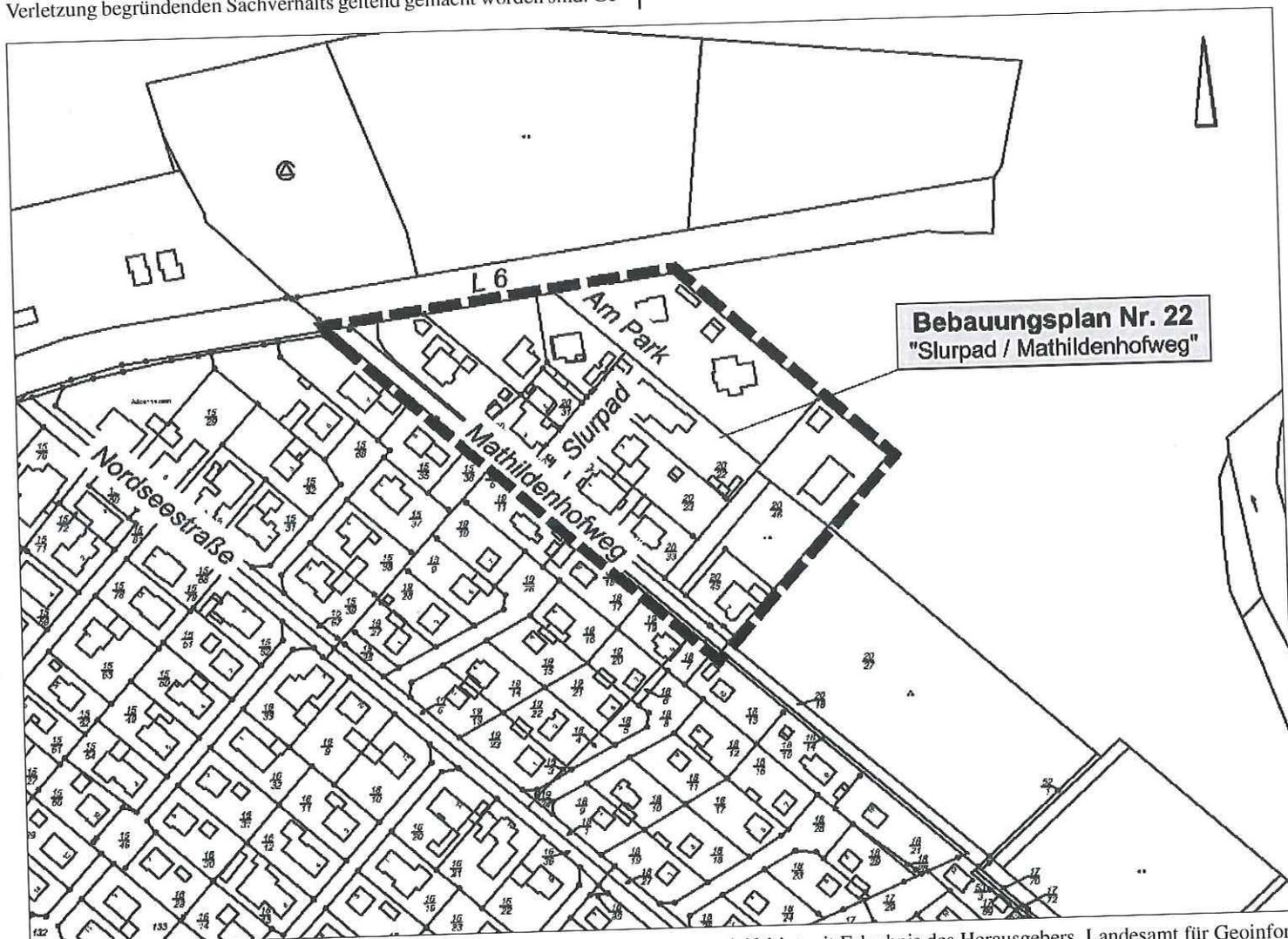
dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingsiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ge-

mäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingsiel, den 1. Juli 2016

Gemeinde Neuharlingsiel
Der Bürgermeister
Peters



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingsiel

Bebauungsplan Nr. 25 „Fischerei-Genossenschaft“ der Gemeinde Neuharlingsiel

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 den Bebauungsplan Nr. 25 „Fischerei-Genossenschaft“ der Gemeinde Neuharlingsiel als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Fischerei-Genossenschaft“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 25 „Fischerei-Genossenschaft“ sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingsiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchfüh-

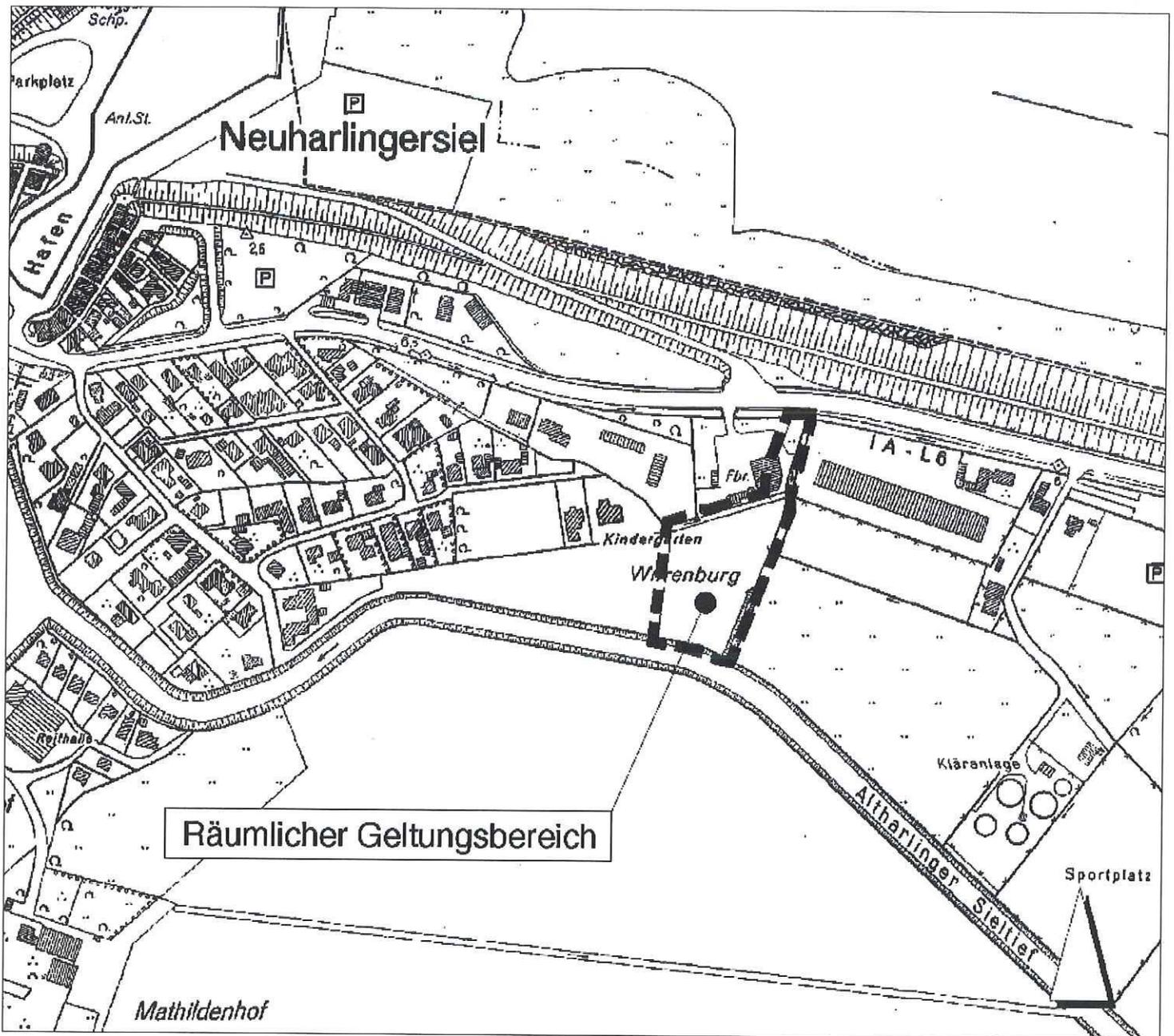
rung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingsiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingsiel, den 1. Juli 2016

Gemeinde Neuharlingsiel
Der Bürgermeister
Peters



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

**Bebauungsplan Nr. 4 „Altharlingersiel“
der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften
über die Gestaltung gemäß § 84 der
Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)**

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 den Bebauungsplan Nr. 4 „Altharlingersiel“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Altharlingersiel“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 4 „Altharlingersiel“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oil School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015

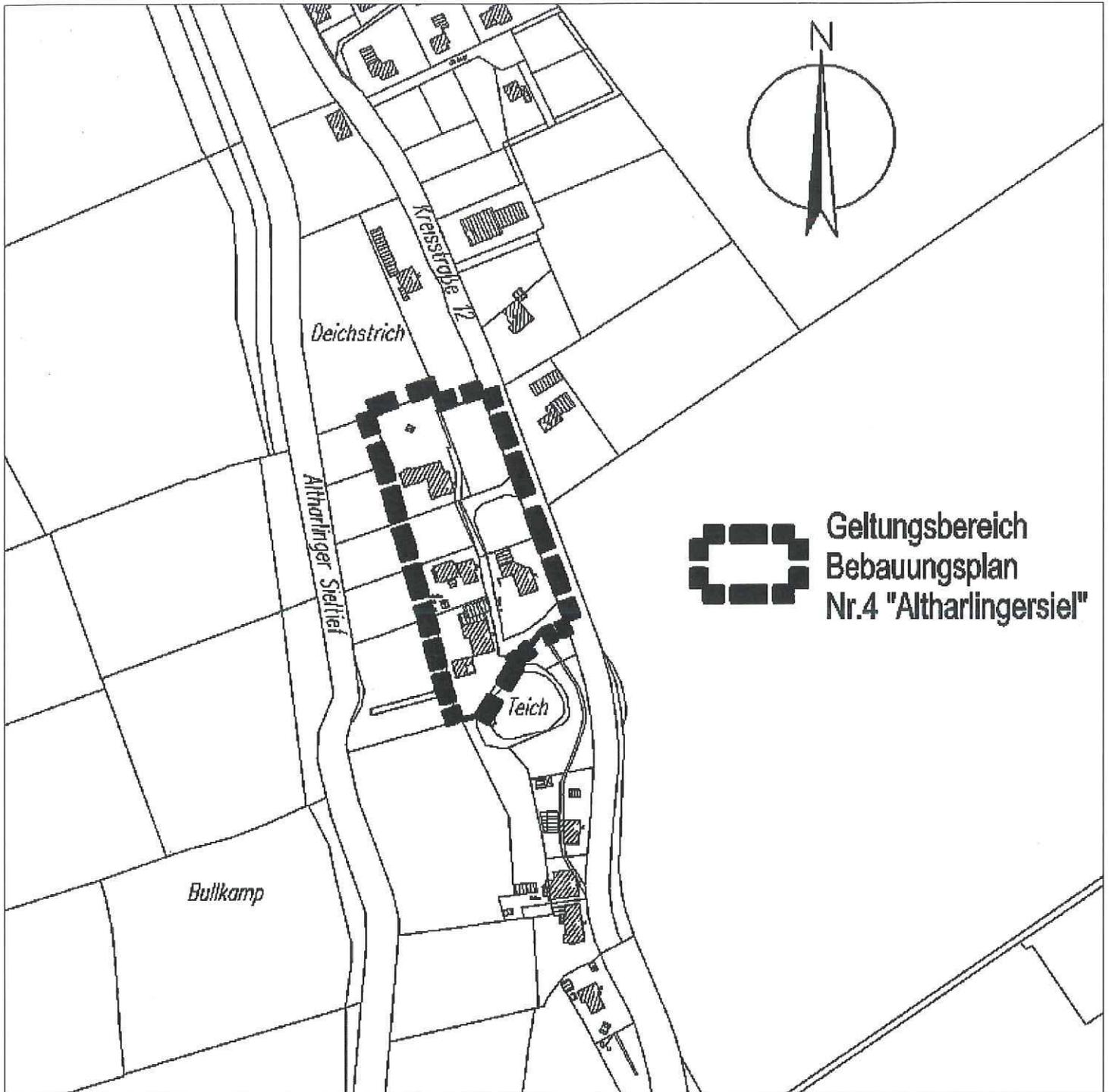
(BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 1. Juli 2016

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters

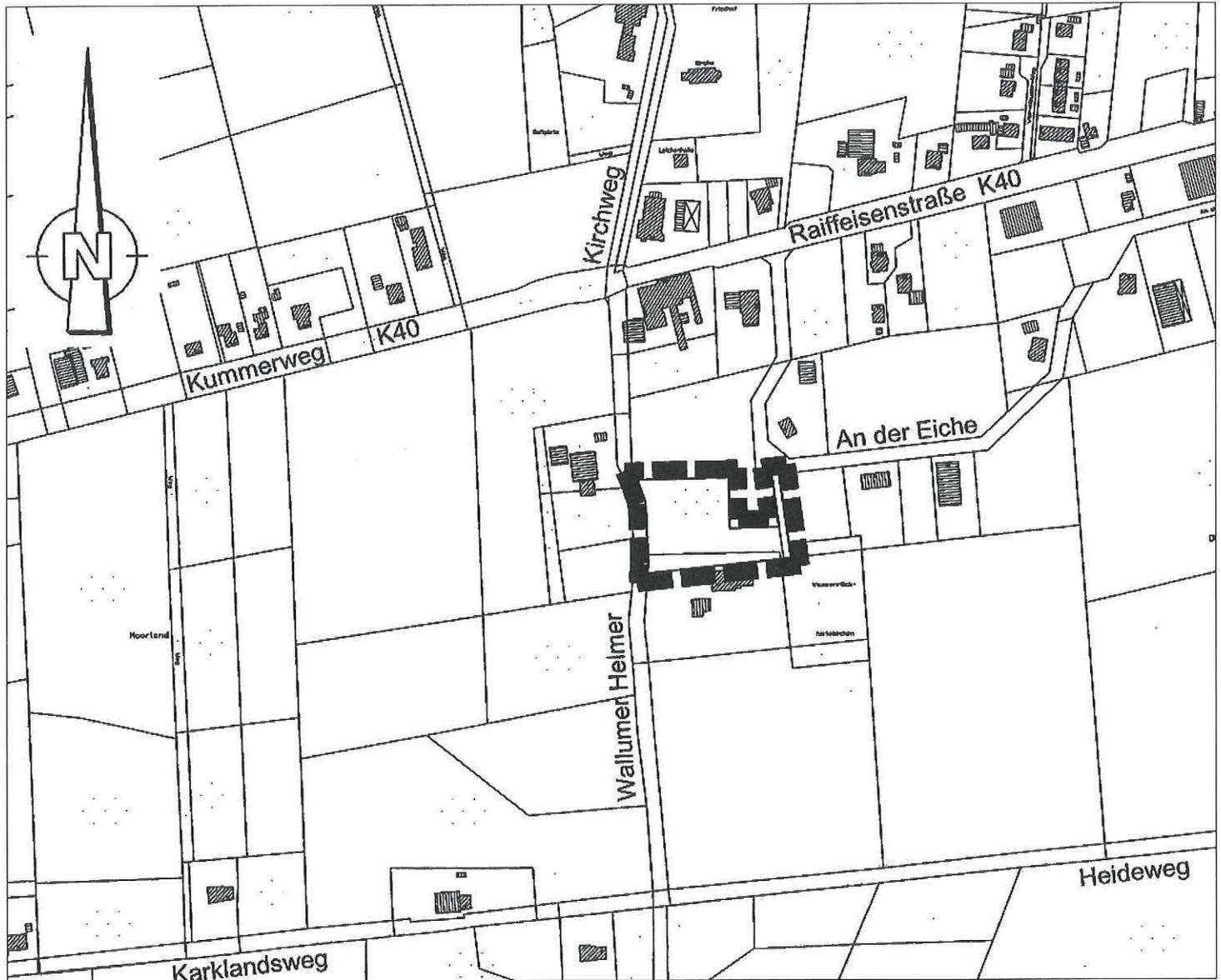


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung
A. Bebauungsplan Nr. 11
„Gewerbegebiet – Erweiterung“, 3. Änderung,
der Gemeinde Blomberg

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat in seiner Sitzung am 23. 6. 2016 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geo-information und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Herren Helmer 2 a, 26487 Blomberg, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet – Erweiterung“, 3. Änderung, mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Blomberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Blomberg, den 11. 7. 2016

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin
Willms

B. 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet – Erweiterung“, 3. Änderung, der Gemeinde Blomberg, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt ange-

passt: Die Darstellung 'G' (Gewerbliche Bauflächen) im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 wird analog der Festsetzungen des Bebauungsplanes als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ (SO-Mh) dargestellt.

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

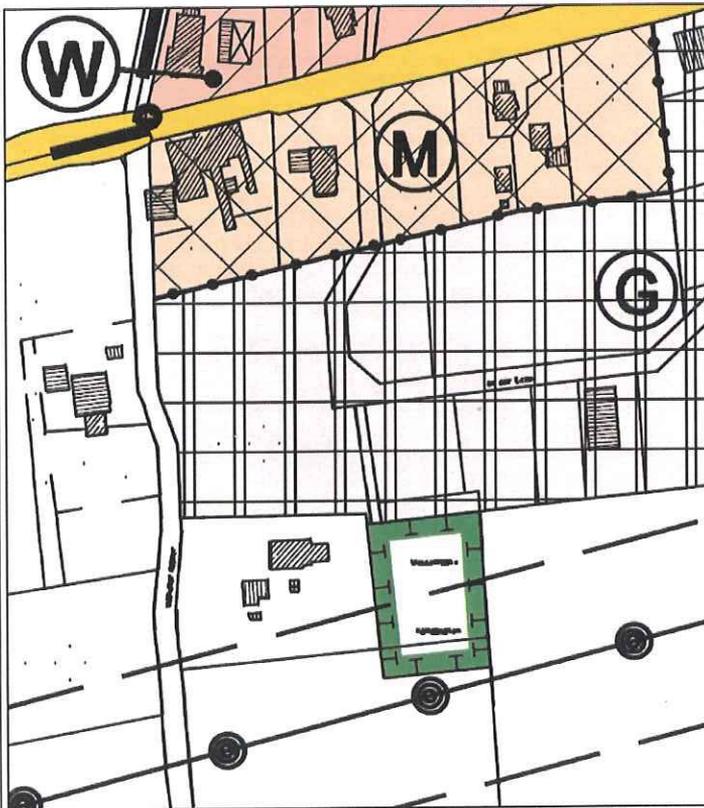
Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit der oben genannten Bebauungsplanänderung wirksam.

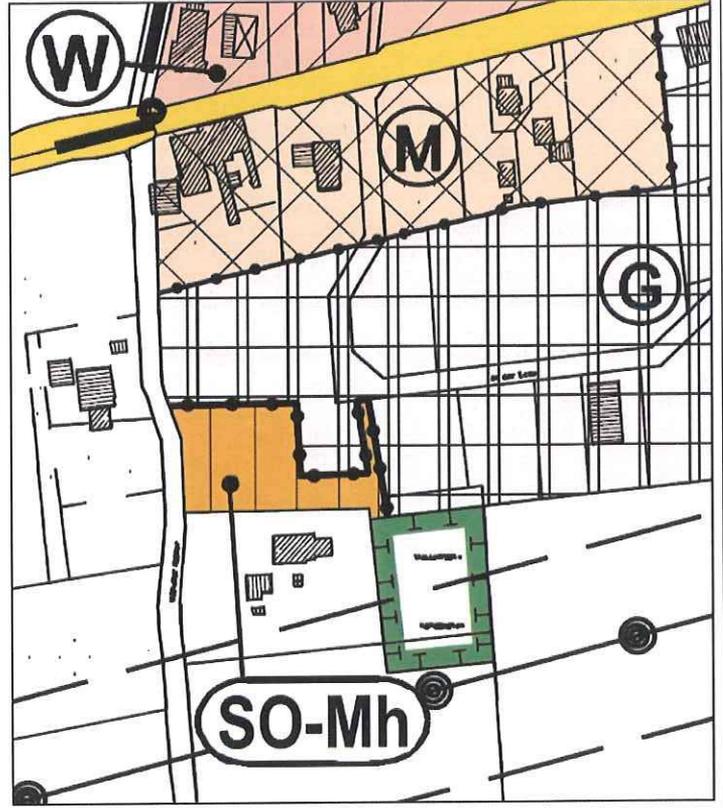
Westerholt, den 11. 7. 2016

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Stand des Flächennutzungsplanes



Berichtigung des Flächennutzungsplanes



Gewerbliche Bauflächen



Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Mehrzweckhalle



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



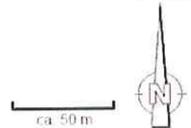
Gemischte Bauflächen



Wohnbauflächen



Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 80 „Birkenweg / Auricher Straße“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 11. 5. 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Birkenweg / Auricher Straße“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) als Satzung sowie die Begründung und die schalltechnische Stellungnahme beschlossen.

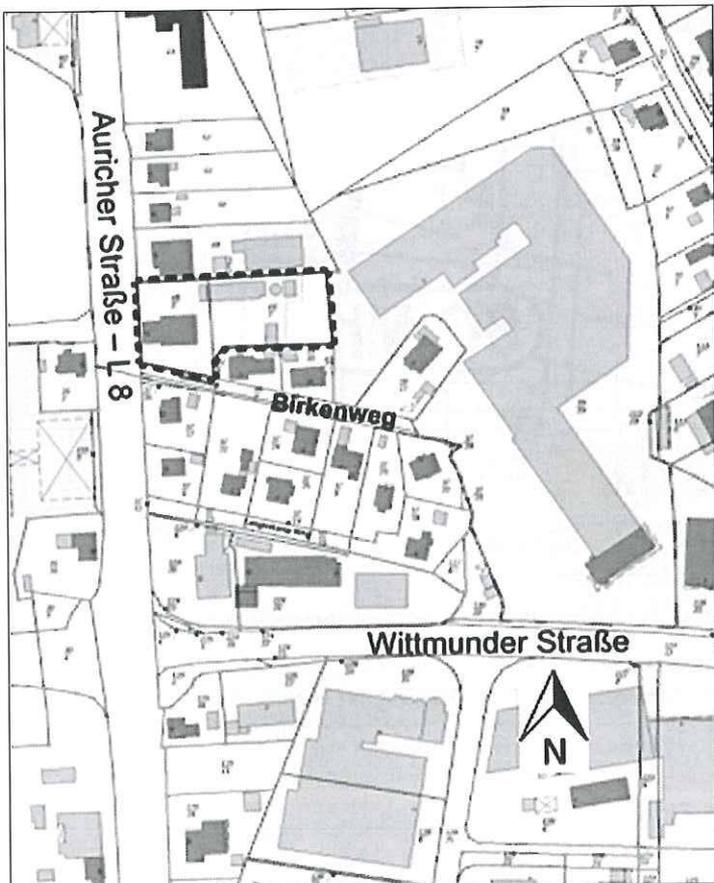
Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 80 „Birkenweg / Auricher Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung und schalltechnischer Stellungnahme wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, 18. Juli 2016

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
i. V. Hormann

Verordnung

zur 1. Änderung der Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Gem. § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. 1. 2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der zur Zeit gültigen Fassung, und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 15. 6. 2016 folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Änderung

Die Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 29. 8. 2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist / sind:

1. Das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog wird abgegrenzt durch die Mittlere Tide-Hochwasser-Linie (MthW-Linie).
2. Zum Kurbereich gehören alle Gebiete, in denen ein Wohnen zum Zwecke der Kur oder zum Ferienaufenthalt stattfindet und ortsnahe Bereiche, die sonst der Erholung dienen.
3. Zum Strandbereich zählen alle Strandbereiche, in denen Strandkörbe aufgestellt sind, die für den Badebetrieb freigegebenen Strandabschnitte, die am Strand befindlichen Spielplätze sowie die Strandabschnitte und die Korridore zwischen den genannten Bereichen in der Gesamtheit.
4. Ruhezeiten:
Von Beginn der Osterferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zum Ende der Herbstferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eines jeden Jahres gelten Ruhezeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und 20.00 bis 8.00 Uhr (Nachtruhe). Während der übrigen Jahreszeit gelten Ruhezeiten von 20.00 bis 8.00 Uhr (Nachtruhe).
5. Zum Brauchtumsfeuer zählen das Osterfeuer und das Verbrennen von Weihnachtsbäumen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Haltung von Tieren

Abs. 3:

Für Hunde besteht Anleinplicht in dem in der Farbe „weiß“ markierten Bereich der Nationalparkkarte „Niedersächsisches Wattenmeer“, Anlage 3 Blatt 15 und Blatt 16, vom 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres.

Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.

Der Eigentümer / Besitzer / Halter des Hundes oder die aufsichtführende Person, in dessen Obhut sich der Hund zum jeweiligen Zeitpunkt befindet, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anleinplicht eingehalten wird. Die Regelungen der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes und der Einschränkung des Gemeindegebrauchs in der zur Zeit gültigen Fassung als auch die gesetzlichen Regelungen über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) bleiben hiervon unberührt.

Abs. 6:

Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere durch Hunde oder Pferde, sind auf allen öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen, Wegen, Kuranlagen und sonstigen Freiflächen, sofern diese einer Nutzung von Personen unterliegen, sowie am Strand von den Eigentümern / Besitzern / Haltern oder der aufsichtführenden Person, in dessen Obhut sich das Tier zum jeweiligen Zeitpunkt befindet, unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Es ist nicht gestattet, Abfälle auf Straßen, Plätzen, Wegen sowie anderen öffentlichen Bereichen zu hinterlassen. Abfälle sind mitzunehmen und in den aufgestellten Abfallbehältern oder im Hausmüll zu entsorgen.

§ 7 Abs. 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Brauchtumsfeuer/offenes Feuer im Freien

Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Inselgemeinde Langeoog und werden in begründeten Fällen, in denen öffentliche Interes-

15

NORDSEE

SKN

000
300 400 m

dlage GPS-WGS 84

GK5, verkleinert auf 1 : 10 000
taubnis des Herausgebers
saung + Geobasisinformation

SEE

Heerenhusdunen

Langeoog

7°27'04" E
69°44'16" N

7°26'04" E
69°44'16" N

Langeooger In

Flinthorndunen

Hafen

1/24

Flinthorndunen

sen, insbesondere die Belange des Kurortes, nicht entgegenstehen oder in denen öffentliche Interessen dies erfordern, erteilt. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Langeoog, den 17. 6. 2016

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

(L. S.)

**Bekanntmachung im Zusammenhang
mit dem Jahresabschluss der Kooperativen
Regionalleitstelle Ostfriesland AöR**

Für das Wirtschaftsjahr 2013 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses der KRLO, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan bis auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben eingehalten ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung angewendet worden sind,
- im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält,
- der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31. 12. des Wirtschaftsjahres 2013 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wurde in der Sitzung am 7. 7. 2016 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR für das Wirtschaftsjahr 2013 und stellt das Abschlussergebnis mit einem Gewinn in Höhe von 83.581,18 Euro fest. Der Gewinn des Wirtschaftsjahres 2013 in Höhe von 83.581,18 Euro wird in die Überschussrücklage zum Ausgleich künftiger Unterdeckungen eingestellt. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 9. 9. 2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2013 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hat in der Sitzung am 7. 7. 2016 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt in der Zeit vom 15. 8. 2016 bis zum 22. 8. 2016 zur Einsichtnahme im Verwaltungs-

gebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 7. 7. 2016

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR
gez. Hinrichs
Vorstand

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur
Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am
Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel)
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S 63) und § 13 der Zweckverbandssatzung in der Fassung vom 22. 2. 2010 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel in seiner Sitzung am 15. 3. 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

§ 1

Der Haushalts- und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	440.330,00 EUR,
Aufwendungen in Höhe von	440.330,00 EUR,

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	131.450,00 EUR,
Ausgaben in Höhe von	131.450,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Wittmund, den 15. März 2016

Claußen
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 8. 8. 2016 bis zum 19. 8. 2016 in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 25. Juli 2016

Schildt
Verbandsgeschäftsführer